

2 35 11

Hochschulbibliothek

Lesesalexemplar

299  
AGF. Ch. 12  
AGF. Ch. 12  
AGF. Ch. 12



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

|      |                             |               |
|------|-----------------------------|---------------|
| 1979 | Berlin, den 9. Oktober 1979 | Teil I Nr. 32 |
|------|-----------------------------|---------------|

| Tag   | Inhalt  | Seite |
|---|---|-------|
| 18.9.79   | Vierte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien  | 299   |
| 19.9.79   | Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft | 302   |
| 20.9.79   | Richtlinie zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues  | 310   |
| 27.8.79   | Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Volksbildung   | 314   |
| Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik |   | 314   |

### Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien — vom 18. September 1979

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Verkehr mit
- Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln sowie Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion,
  - mineralischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln,
  - chemischen Stoffen zur Produktion und Konservierung von Futter,
  - nicht als Arzneimittel registrierten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für die Tier- und Pflanzenproduktion,
- die als Gifte der Abteilungen 1 und 2 eingestuft sind (nachfolgend giftige Agrochemikalien genannt).

(Z) Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 275) gelten, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung andere Regelungen getroffen wurden.

<sup>1</sup> 3. DB vom 31. Mai 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 282)

#### § 2

##### Staatliche Zulassung giftiger Agrochemikalien

Giftige Agrochemikalien dürfen nur verwendet werden, wenn sie für das vorgesehene Anwendungsgebiet staatlich geprüft und durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zugelassen sind. Die festgelegten Anwendungsbestimmungen, Präventivzeiten, Karenzzeiten, maximal zulässigen Rückstandsmengen sowie Hinweise zu besonderen Gefährdungen, die zu Anwendungsbegrenzungen führen, sind für alle Anwender giftiger Agrochemikalien verbindlich.

#### § 3

##### Verzeichnis giftiger Agrochemikalien

- (1) Bei Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse in der Pflanzenproduktion wird die Zuordnung zu den Giften der Abteilungen 1 und 2 im periodisch erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.
- (2) Für mineralische Düngemittel, Bodenverbesserungsmittel, chemische Stoffe zur Produktion und Konservierung von Futter sowie nicht als Arzneimittel registrierte Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Tier- und Pflanzenproduktion wird die Zuordnung zu den Giften der Abteilungen 1 und 2 in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft veröffentlicht.

#### § 4

##### Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

- (1) Volkseigenen Betrieben einschließlich volkseigenen Gütern und Kombinat der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist gemäß § 8 Abs. 1 des Giftgesetzes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgabe die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften (Anlage) für den Erwerb, den Besitz, die Verwendung, die Verarbeitung und die Abgabe von Agro-